

Versicherer

Versicherungsdeckung wird gewährt durch Einzelversicherer bei:

Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London),
One Lime Street, London EC3M 7HA, Großbritannien
Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht

Deutsche Niederlassung:

Lloyd's Versicherer London, Niederlassung für Deutschland
Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt, Deutschland
Tel. +49 (0)69 5970253, Fax +49 (0)69 550926, E-Mail: of-
fice@lloydsoflondon.de

Hauptbevollmächtigter: Burkard von Siegfried

Handelsregister: Frankfurt/Main HRA 26467

Hauptsitz: London/Großbritannien

Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht

Versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die natürliche Person, die das Konto verbindlich mit der Sparkasse Aachen vereinbart hat. Neben dem Preis für das Konto wird kein gesonderter Betrag erhoben.

Versicherte Gefahr

Kartenschutz: Anspruch auf Leistung des Versicherers besteht bei finanziellen Verlusten durch unberechtigte Nutzung registrierter Kreditkarten und sonstiger registrierter Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z.B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z. B. Kreditkarten und SparkassenCard) besitzen, vorausgesetzt die finanziellen Verluste sind bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung über die 24h-Notfall-Hotline eingetreten.

Verlustmeldung/Kartensperrung

1. Der Sicherheitspaket-Berechtigte kann alle Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z.B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z.B. Kreditkarten und SparkassenCard) besitzen, registrieren lassen. Die Erstregistrierung der Zahlungskarten hat über das Zahlungskarten-Registrierungsformular zu erfolgen.

2. Der Sicherheitspaket-Berechtigte verpflichtet sich, jedes Abhandenkommen seiner registrierten Kredit- und sonstigen Zahlungskarten unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme der 24h-Notfall-Hotline mitzuteilen und diese sperren zu lassen. In Fällen des Abhandenkommens von Kredit- und sonstigen Zahlungskarten infolge einer widerrechtlichen Tat hat der Sicherheitspaket-Berechtigte unverzüglich Anzeige bei einer zuständigen Behörde zu erstatten (nur bei Einbruchdiebstahl/Raub – siehe nachfolgende Erläuterung). Die Sperrung der registrierten Karten erfolgt mit nur einem Anruf über die 24h-Notfall-Hotline. Die entsprechende Mitteilung an das kartenemittierende Unternehmen hinsichtlich der Sperrung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte leitet das Service-Center weiter.

3. Die 24h-Notfall-Hotline informiert die Kartenaussteller unverzüglich über die Kartensperrung nach Erhalt der Verlustmeldung durch den Sicherheitspaket-Berechtigten.

4. Der Konto-Berechtigte verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung unumgänglichen Daten vollständig und zutreffend zu übermitteln und/oder zu bestätigen bzw. es nicht zu versäumen, der 24h-Notfall-Hotline Änderungen der registrierten Daten unverzüglich mitzuteilen, damit die ordnungsgemäße Weitergabe des Auftrags zur Kartensperrung an die Sperrzentren erfolgen kann.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsaminhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Versicherungssummen

Kartenschutz

1. Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der Kartenemittenten, die der Sicherheitspaket-Berechtigte bei Abschluss des Kartenvertrages mit diesen vereinbart hat.

2. Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung eintreten, besteht Versicherungsschutz bei der Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London) für den Sicherheitspaket-Berechtigten bis zu einer Schadenshöhe von 51,13 Euro je registrierter Kreditkarte bzw. 383,00 Euro je Maestro-Karte und je sonstiger registrierter Zahlungskarte, die nicht von einem Kreditinstitut ausgegeben wurde, jedoch maximal 3.835,00 Euro je Verlust/Schadensfall.

3. Sonstige Kosten, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind nicht versichert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des Eingangs des ordnungsgemäß unterschriebenen Zahlungskarten-Registrierungsformulars im Service-Center. Für den einzelnen Sicherheitspaket-Berechtigten endet der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag des Kontos mit der Spar-

Sparkasse Aachen endet. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrages ist nicht nötig.

Schadensmeldung

Um einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, fordert der Sicherheitspaket-Berechtigte über die 24h-Notfall-Hotline ein Schadensformular an. Das Formular hat der Sicherheits-Paket-Berechtigte vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Es enthält den Auftrag des Sicherheitspaket-Berechtigten, dem Kartenaussteller alle zur Bearbeitung der Schadensregulierung erforderlichen Daten – insbesondere solche zu den beanstandeten Verfügungen – an die 24h-Notfall-Hotline weiterzuleiten. Die Schadensmeldung muss weiterhin folgende Dokumentationen enthalten:

- eine Kopie des Kontoauszugs, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
- eine Kopie aller in dieser Angelegenheit erfolgten Schriftwechsel mit dem Kartenaussteller;
- eine Kopie der erfolgten Anzeige bei einer zuständigen Behörde (nur bei Einbruchdiebstahl/ Raub).

Eine Bestätigung über das Ergebnis der Schadensmeldung wird dem Sicherheitspaket-Berechtigten innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Schadensmeldung im Service-Center zugesandt. Der Versicherer teilt dem Sicherheitspaket-Berechtigten den Erstattungsbetrag und, soweit er eine Erstattung versagt, die Ablehnungsgründe schriftlich mit.

Haftungsausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen unberechtigte Nutzungen,

- für die der Kartenaussteller haftbar ist;
- die vor dem Zeitraum von 24 Stunden vor der Verlustmeldung an die 24h-Notfall-Hotline erfolgt sind;
- die durch den Sicherheitspaket-Berechtigten oder eines im gemeinsamen Haushalt des Sicherheitspaket-Berechtigten lebenden Familienmitglieds erfolgt sind;
- bei Mittäterschaft des Sicherheitspaket-Berechtigten;
- durch jede Art von Transaktion per PIN-Nummer (außer die PIN-Nummer gelangte aufgrund von Einbruchdiebstahl/Raub an den Täter);
- die durch eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen des Sicherheitspaket-Berechtigten, wie z.B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) oder der unverzüglichen Benachrichtigung zum Missbrauch beigetragen haben.

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Hinweise zu eventuellen Fragen und Beschwerden

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an die 24h-Notfall-Hotline: 0241 - 444 4533.

Bei Beschwerden hat der Sicherheits-Paket-Berechtigte die Möglichkeit, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu wenden.